

# Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Kommunikationspreis monatlich 1,50 M., vierteljährlich 4,50 M.; darüber die Post bezogen monatlich 3 M., vierteljährlich 9 M. — Berichterstattungen können bis zu einer Zeile 75 St. — Kein so Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Karl Schub: Druck: G. Hirschmann & Co.: Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Räthke'sche Buchdruckerei, Bochum, Düsseldorf 39-42, Berlin-Mitte 98 a 104. Herausgeber: Verband der Bergarbeiter Deutschlands.

## Achtet auf die Lodspikel!

Namensaden, hütet eure Persönlichkeiten, die sich mit tödendem Stedelschwall bewaffnen, zu Gewalttägigkeit aufzuputzen! In jüngster Zeit sind wieder eine Anzahl solcher verbrecherischer Burlchen entlarvt worden als Agenten der Reaktion. Meistens sind es Subjekte, die sich durch recht „radikale“ Redensarten und nichtwürdige Verleumdung bewährter Vertrauensleute der organisierten Arbeiterschaft auszeichnen. Buntstifl lösten sie über „Gewerkschaftszonen“, „Arbeitsgemeinschaftler“, „freigewerkschaftliche Arbeiterväter“, und wenn sie glauben, das Unsehen der alten, erprobten Vertrauensleute genügend untergraben zu haben, dann putzen sie die Opfer ihrer Verlogenheit zu „Aktionen“ auf, wobei es ohne irgendwelchen Gewaltakt nicht abgehen darf. Sagen die Opfer in der Wache, so sind die Putzhäcker nicht mehr zu hören noch zu sehen. Nach einiger Zeit tauchen sie unter anderen Namen fernab vom Schauplatz ihrer unheilvollen Tätigkeit wieder auf und richten neues Unheil an.

Um liebsten nennen sich diese Lodspikel „Kommunisten“ oder „Syndikalisten“, manchmal auch „parteilose Anarchisten“, weil das „radikal“ klingt. Sie verstehen es, sich durch „radikales“ Getue das Vertrauen socher Kameraden zu gewinnen, die noch nicht eingesehen haben, daß nur eine starke zentrale Gewerkschaftsorganisation imstande ist, der kapitalistischen Macht mit Erfolg entgegenzutreten. Es fällt uns natürlich nicht ein, die Berufskameraden, welche sich zu den vor weiz wie vielen kommunistischen oder syndikalistischen Vereinchen begeben haben, als schlechte Kerle zu bezeichnen. Sie sind nur zu wenig aufgeklärt über die wirtschaftlichen und politischen Möglichkeiten, es sind enttäuschte und darum erbitterte Volksgenossen, die übereingenigt vor dem November 1918 sich um keine gewerkschaftliche Organisation gekümmert haben und deshalb glauben, die Aufrichtung einer gerechten Wirtschaftsverfassung könne sozusagen im Handumdrehen erlebt werden.

In solche ungeschulte Volksgenossen machen sich die Lodspikel heran, gewinnen ihr Vertrauen, drängen sich bald in die vertraulichen Konferenzen, spielen dort die wilden Männer und berichten den reaktionären Geheimorganisationen (Dr. Löffel usw.) regelmäßig, was in jenen Konferenzen gesagt und beschlossen wurde oder getan sein soll. Auf diese Weise entstehen auch eine „Pläne der Roten Armee“, die tatsächlich nur Hirngespinst geistig verwirrter Köpfe sind. Aber die Lodspikel brauchen so etwas, um ihre Notwendigkeit zu beweisen und um „Brämen“ zu erhalten. Die Folgen sind Gerichtsprozesse gegen die unglücklichen Versuchten wegen Bildung ungefährlicher bewaffneter Organisationen.

Wahrschau wurde in einem westfälischen Eisenwerk festgestellt, daß ein dort recht radikal auftretender „Arbeiter“ in Wirklichkeit ein bernumunter höherer Offizier war! Das wurde früh genug entdeckt. In einem anderen Industriestandort sind gleich zwei oder gar drei Menschen, die es verstanden haben, sich zu „Führern der Kommunisten“ auszuschwingen, als Agenten der Dr. Löffel entlarvt. In dem Prozeß wegen der grauenhaften Meikelei um den Essener Wasserkunst am 19. März 1920 (Folge des Kapp-Putsches) ist ein damals vielgenannter „kommunistischer Stoßtruppführer“ bloßgestellt worden als Vertreuer in dem militärischen Kapitän in Münster! Er empfing von dort eine erhebliche Geldsumme und beschuldigte vor der Polizei eine Reihe von Arbeitern fälschlich der Teilnahme an der Tötung von Polizei- und Einwohner-Wehrmannschaften. Ein anderer „kommunistischer Stoßtruppführer“, der im März 1919 auch nach dem Vielefelder Abkommen wütend zum „radikalistischen“ Weiterkämpfen aufgerufen hat, ist nun gleichfalls als Lodspikel entlarvt. Wir

haben vor einiger Zeit aus einem syndikalistisch-unionistischen Blatt mitgelesen, daß in einer einzigen Nummer der Zeitung gleich vier „föhrende Helden“ in dieser Vereinigung als Lodspikel festgestellt wurden. Aus Schlesien und Mitteldeutschland sind uns eine Reihe furchtbare „radikal“ auftretender Subjekte bekannt gemacht worden, deren bussende Tätigkeit im höchsten Maße verdächtig ist. Von der Namensänderung können wir schon deshalb vorläufig absehen, weil diese Subjekte immer wieder unter anderem Namen ihr Werk treiben. Namen tun ja auch nichts zur Sache. Es kommt darauf an, unsere Kameraden zwinglich zu warnen vor den dunklen Ghrenmännern, die unter dem Deckmantel eines gewerkschaftlichen und politischen Ueberradikalismus an Putschen aufreizen! Wer weiß wie viele gutgläubige Arbeiter diesem verbrecherischen Lodspikelum schon zum Opfer gefallen sind und dafür hinter Kerkermauern büßen. Die reaktionären Kreise, denen die Gleichberechtigung der Arbeiter in Reich, Staat und Gemeinde ein Ziel ist, brauchen solche Putsche, um wieder zur Herrschaft zu kommen. Der reaktionärlich geschulte Kamerad weiß das und begegnet den maulradikalen Putschistenagenten mit Mithrauen. Wer leider fanden diese gemeingefährlichen Schädlinge immer wieder ungehorsche Nachläufer und unglückliche Opfer.

Das große Maul ist kein Beissen von geistiger Keife. Mit Trompetenschlössen sollen zwar einmal die biblischen Mauern von Jericho umgebaut werden sein. Über die Mauern der kapitalistischen Wirtschaftswelt sind nicht mit „radikalem“ Pauschen zu bewegen, sondern können nur durch eine systematisch umfassende Organisation der Arbeiterklasse ersteigen werden. Durch die neue Reichs- und Staatsverfassung haben wir das freie Vereinigungrecht erhalten. Auf dem Boden dieses gesetzlichen Grundrechtes stehend, sind wir imstande, alle Volksgenossen zu organisieren zu einer Macht, die unabsehbar ist! Wir brauchen dazu keine Putsche, im Gegenteil, sie schädigen die Arbeiterklasse, indem sie ihre Gegner stärken. Eben darum werden ja die aus irgendwelchen Geheimfonds befoldeten Putzhäcker auf die Arbeiterklasse losgelassen. Die Empfehlung von „Aktionen“ mit Anwendung von Schießpistolen und Handgranaten ist nichts anderes als eine Empfehlung des Militarismus, denn die Menschheit schon so fürchtables Leid zu verdenken hat. Darum fort mit diesen „Aktionen“! Deren Anzettelung geht, wie die Erfahrung lehrt, sehr oft von Lodspikeln der Reaktion aus.

Der Bergarbeiterverband fragt kein Mitglied nach seinem politischen oder religiösen Glaubensbekenntnis. Alle Kameraden, mögen sie sich zu einer politischen oder religiösen Partei zählen zu welcher sie wollen, sind bei ihm gleichberechtigt. Es sind also keine Sonderorganisationen notwendig. Da mehr existieren, um so schwächer sind die Bergarbeiter und um so größer ist die Gefahr, daß verbrecherisch gesinnte Agenten der Reaktion schweres Unheil anrichten. Dagegen muß sich der Bergarbeiterverband energisch wenden im Interesse der Arbeiterklasse. Er fordert von allen seinen Mitgliedern, daß sie die Belegschaftsgenossen warnen vor den überradikalen Maulhelden, von denen man niemals weiß, was für Pläne sie auszuführen haben. Es ist nun schon überreichlich genug Unglück über viele unserer Volksgenossen gekommen durch notorische Verbrechernaturen. Seht den Vorschen, denen nie genug „Aktionen“ gemacht werden können, auf die Finger! Dasselbe nicht, daß sie weiter der Reaktion Gesetzdiene leisten. Stellt sie an den Pranger!

**Achtung! Die Wahl der Beiräte des Berggewerbegechts Dortmund ist in den Wahlkammerbezirken ausgeschrieben worden. Gewählt wird am 9. März auf den Schachtanlagen, die in den Wahlauschriften als Stimmbezirke bezeichnet sind. Jeder Wähler muß bei der Wahl einen Ausweis über seine Person, wie: Lohnbuch, Steuerzettel u. dgl. vorzeigen. Wählt für die Linke der freien Gewerkschaften, mit denen wir gemeinsam vorgehen. Achtet auf die Nummer dieser Linke! Der 9. März muß zeigen, daß die freien Gewerkschaften nach wie vor im Bergbau ausslaggebend sind. — Darum muß jeder Verbandskamerad wählen!**

Da nachmittlich höhere Tageförderung heranbringt, zumal wenn man werkstätig dazu übergeht, die Hauerklasse stärker zu beladen. Das ist schon wiederholt gefordert worden.

Heute ist unsere Eisenbahn infolge ihrer starken Waggonabgabe an die Entente (150 000) bei weitem nicht imstande, die an den Uebersichtstagen geförderte Kohlennenge abzutransportieren! Es müßten dann mindestens 30 000 Wagen gestellt werden, es sind aber bestenfalls nur 23- bis 24 000 Wagen gekellt worden. Infolgedessen haben sich die Eisenbahnen auf über eine Million Tonnen erhöht und auf einer Reihe Bahnen mußten Zettelungen eingelegt werden! Natürlich ist diese Er-

schrift nicht geeignet, die Belegschaften von der Notwendigkeit weiterer Nebenrichter zu überzeugen.

Die Stimme der Belegschaften wird natürgemäß auch beeinflußt durch die Nachrichten von dem Kohlenüberfluss und den Bergarbeiterfeierlichkeiten in jenen Ländern, welche wir nach dem Spa-Abkommen mit Schalen beliefern müssen. Unsere Kameraden haben sich im vorigen Jahre bereit erklärt, erste durch Ueberrichtenverfahren die damalige internationale Kohlenmildern und so an dem europäischen Wiederaufbau mit zu helfen. Nun aber verhindern sie von seitenüberfluss, Wissens der Siedlungsände, Feierlichkeiten und Entlassungen von Bergarbeitern im Auslande und legen sie die Frage vor, ob es vernünftig sei, hier noch aufreibende Nachrichten zu verbreiten, während eine Mel Kohlennot nicht mehr besteht. Wer die Gedanken der Arbeiterschaften auf deren Tätigkeit die nationale und internationale Wirtschaft gegründet ist, nicht mißt sie will, zwis dies ganz natürliche Stimmung berücksichtigen.

Auch kann ich allerhand geschehen, um den erwiesenen guten Willen der Arbeiterschaft, im Gemeindesinteresse Opfer zu bringen, zu überreden. Die Behandlung der Arbeitervertreter auf nicht wenigen Seiten ist alles andere, nur nicht freundlich. Die Erfahrungen mit der Lebensmittelversorgung der Belegschaften durch die Organisation der Werkbesitzer sind nicht vorzutreffend. Sofern davon geht, das fortwährende Heruntertreppen der Sozialisierungsforderungen, das noch andauernde Verhältnisse des Regierungsbürokrats, einen Gesetzeswurf betreffend die Sozialisierung des Bergbaues vorzulegen, die Anstrengung des Kleinaktionenbluffs und der privatskapitalistischen Vertretungsgesellschaften, auch bei Mitgliedern der Reichsregierung, hat neuerdings in den breiten Massen den Argwohn vertrieben, sie sollten sich nicht für einen Aufbau der sozialisierten Gemeindewirtschaft, sondern für den Wiederaufbau des Kapitalismus eindringen. „Man kann nicht jahrelang von den Bergleuten unerhörte Opfer fordern und den dadurch entstehenden Gewinn einer kleinen Kapitalistengruppe zu sichern lassen!“ So erklärte die große Bergarbeiterkonferenz des christlichen Gewerkschaftsverbandes am 22. August 1920 in Gelsenkirchen und beigefügt, wie die Konferenz unseres Verbandes am 25. Juli 1920 in Bochum, von der Reichsregierung die „alsbaldige Vorlegung“ eines Sozialisierungsgesetzes wünscht zu fordern. Wer etwa glaubt, die Bergarbeiter hätten diese Forderung fallen gelassen, der irrt darüber gefälligst in Belegschaftsversammlungen! Er wird sein blaues Wunder erleben.

Also sind entscheidende Vorarbeitungen für die Beibehaltung des jetzigen Uebersichtsabkommen nicht mehr gegeben! Der von einer Zentralkomiteevertreterin an die Bergleute gerichtete Appell, im Interesse des Gemeindewohls weiter das Opfer der Ueberrichten zu bringen, wird laut überfordert durch den andauernden Singeing von dem „gesunden Gefühl“ auf dem „sein ein wirtschaftlicher Fortschritt“ beruhe. Dieser Singeing entspricht den privatskapitalistischen, rein egoistischen Interessen. Man darf sich nicht über die Wirkung wundern. Wer das Gemeindewohl über das private Interesse stellt, wird verhöhnt und verachtet als „Phantast“. Trotzdem bleiben wir solche „Phantaster“, trotzdem kosten wir auf die Ueberwindung der kapitalistischen Gewinnjagd.

## Die Wirtschaftskrise im Saargebiet.

Saarbrücken, den 17. Febr. 1921.

Die vom Verband der Bergarbeiter Deutschlands am 12. Februar im Ludwigspark in Saarbrücken einberufene Versammlung war aus dem ganzen Revier von 12- bis 15 000 Bergarbeitern besucht. Die beiden vorgehebenen Redner, Kameraden Hettendorf und Schwartz, reichten nicht aus und mußten die beiden Kameraden Petri und Frank ebenfalls referieren. Alle Redner behandelten das Thema: „Die Krise im Saarbergbau“. Ausgehend von der gegenwärtigen Weltwirtschaftskrise, hat sich derselben auch eine Krise im Kohlenbergbau hinzugesetzt. Die Ursachen liegen in dem die Weltwirtschaft hemmenden Friedensvertrag von Versailles, daran, daß das große Ruhrland vom Weltmarkt abgeschnitten, der Geldwert der besiegt Staaten sehr stark gesunken ist und die Bevölkerung nicht kaufen kann. Es ist Wahninnt, daß die Ruhrbergarbeiter unter Opferung ihrer Gesundheit Ueberrichten machen, während die Bergarbeiter im Saargebiet feiern. Der Kohlenbezug für die Bevölkerung im Saargebiet ist beiderdrängt trotz der Feierlichkeiten. Hervorgehoben wurde, daß die Bergarbeiter durch die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse den Auffall an Lohn nicht tragen können und der Arbeitgeber einen Teil als Ausgleich übernehmen sollte. Eine scharfe Kritik erfuhr die von der französischen Direktion übermittelte Arbeitsordnung. Schon die früheren preußischen Geheimräte bezeichneten die „Arbeitsordnung“ als reformbedürftig. Die Arbeitsordnung kennt nur Pflichten der Arbeiter. Die wenigen „Rechte“ sind, daß der Arbeiter, wenn zwei Feiertage eingelegt werden, seine Abfeiern nehmen kann, daß er, wenn er von einem Beamten bedrängt wird, ohne Kündigung seine Entlassung nehmen kann. Eine bedeutende „Verbesserung“ liegt wohl darin, daß — in der Grube Bier getrunken werden darf. Die organisierte Bergarbeiterchaft lehnt diese „Arbeitsordnung“ als nicht den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend ab.

Die Gedanken, die tausende Saarbergarbeiter besaßen, fanden in nachstehender Entschließung Ausdruck:

„Die heute im Ludwigspark in Saarbrücken von 12- bis 15 000 Bergarbeitern besuchte Versammlung ist nicht überzeugt, daß alle Maßnahmen, die Feiertage zu verhindern, getroffen sind. Die Versammlung ist dieser Aussicht durch die Tatsache geworden, daß heute die Kohlen der Saarbevölkerung noch rationiert und beschränkt werden. Wenn auch durch die Bestimmungen des Friedensvertrages die Ausfuhr von Kohlen aus dem Saargebiet nach Deutschland beschränkt unterworfen ist, so ist andererseits nicht anzuerkennen, daß diese Bestimmungen in Beilen wirtschaftlicher Not nicht ausgenutzt werden können, in Beilen, in denen auf der einen Seite die Massen wegen Nebenproduktion setzen müssen und so der Verarbeitung weitere Vorposten geliefert wird.“

## Zum Uebersichtenabkommen.

### Rückbildung im Ruhrgebiet.

Die Vorstandsvertreter der vier Bergarbeiterverbände haben am 16. Februar beschlossen, das Uebersichtenabkommen dahingehend zu kündigen, daß ab 13. März keine Uebersichten mehr verfahren werden. Weitere Verhandlungen sind vorbehalten.

Dieser Beschluß kann nicht überraschend kommen, wenn man im Gedächtnis behalten hat, daß steis gewerkschaftsweit betont worden ist, das Uebersichtenabkommen sei „eine Dauer-einrichnung“. Nachdem es über ein Jahr besteht, muß man es verstehen, daß die Belegschaften fragen, ob das Uebersichtenverfahren, „dauernd sein sollte“, wogegen sich natürlich starker Widerspruch erhebt. Der Gesundheitszustand der Bergleute kann die Beibehaltung der Uebersichten nicht ertragen. Es ist kein Aufall, daß sich in den letzten Monaten die Betriebsunfälle in einer Weise vermehren, die erneite Besorgnis erregen muß. Wir haben darauf schon wiederholt an behördlicher Stelle hingewiesen. Der Schuh der Arbeitskräfte bleibt auf alle Fälle für uns maßgebend. Das regelmäßige Verfahren von zwei Uebersichtstagen wöchentlich (zweimal 10 Stunden pro Tag!) ist eine bedeutende körperliche Leistung, sie erschöpft daher die Arbeitskräfte in ungewöhnlicher Weise. Aus den Förderlisten geht denn auch hervor, daß an Tagen, an welchen vornehmlich übergearbeitet wird, die Förderung (der gesamten Belegschaft) auf über 300 000 Tonnen steigt, also sogar schon über den Kriegsstand hinaus! Aber am folgenden Tage geht die Förderung auf 280- bis 290 000 Tonnen zurück, weil den Belegschaften die Uebersicht in den Knochen sitzt. Am zweiten Tage nach dem Hauptübersichtstag steigt die Förderung auf 310- bis 320 000 Tonnen, ohne Uebersicht! Die Belegschaften sind dann schon ausgerichtet. Das wiederholt sich mit einer solchen Regelwidrigkeit, daß man zu der Ueberzeugung kommen muß, es wird in kürzer Zeit nach dem Abbau der Uebersichten durchschnittlich dasselbe Quantum arbeitsmäßig gefördert, wie vor dem mit den Uebersichten abgemachte Belegschaft eine



Überstellung von 27 863 Güterwagen für die Zeit von Ende 1916 bis 1. Mai 1919, also für einen Zeitraum von rund 2½ Jahren, gegen etwa 20 000 für die Zeit vom 24. Januar bis 25. April 1920, also nur für die Zeit von einem Vierteljahr.

Die Materialkosten stiegen ins Ungemessene, besonders durch die Preissteigerung der Materialien.

Es ist im Durchschnitt Holz um das 40-fache, Eisen um das 25-fache, die übrigen Metalle sind zum Teil noch bedeutend höher gestiegen. Überbausstoffe (Weichen, Schienen usw.) stiegen um das 20-fache, Stahlblech um das 16- bis 30-fache, Farben um das 50-fache, Losomotiven um das 12-fache (ein Stück zuerst 1 200 000 M.), und die übrigen Betriebsmittel um das 10-fache.

Rachierende Angaben sind ebenfalls nicht ohne Interesse. Es kosteten pro Tonne (in Mark):

	1914	1920
Gormetzen	110	8620
Gabelschen	97-99	3650
Universitätslen	97-99	4050
Danteisen	115-122	4050
Großbleche	103	4700
Mittelbleche	117,50	5595
Feinbleche 1 mm und mehr	125	2585
Walzleinen	117,50	4150

Aus den vorliegenden Zahlen ergibt sich, daß die Höchstpreise für Eisen im Mai 1920 ganz ungeheuerlich waren. Zeit ist eine Preisfestigung zu verzeichnen.

Auch die Fertigfabrikate weisen eine dementsprechende Preissteigerung auf: Die Tonne Eisenbahnschienen kostete 1918: 118 M., am 1. Mai 1920: 8752 M., die Tonne Latengangplatten zum Befestigen der Eisenbahnschienen 1918: 220 M., am 1. Mai 1920: 5150 M.

Angesichts dieser Preissteigerung darf es uns nicht wundern, wenn wir mit einer ungeheurem Defizitwirtschaft der deutschen Eisenbahnen rechnen müssen. Gaud daran hat nicht der deutsche Eisenbahner oder der Beamte infolge seiner erhöhten Bezahlung; auch an diesem Unfall sind seine Freunde, die sich am deutschen Gut und Blut beteiligten und auf tödlich ungerechte Weise in der Kriegszeit horende Gewinne eingeholt haben und nun den Mut besitzen, die arbeitende Klasse dafür verantwortlich zu machen. Alles ist ja, daß auch die Bezahlung der Arbeiter und Beamten der deutschen Eisenbahnen im Laufe der Zeit mit Rücksicht auf die ungeheure Versteuerung aller notwendigen Lebensmittel und Bedarfssachen, wie die Löhne und Gehälter der übrigen Beamten und Arbeiter der Staats- und Privatbetriebe, erhöht werden mußten. Die Bezahlung der Arbeiter und Beamten steht aber heute noch in gar keinem Verhältnis zu der Preissteigerung zu den wirtschaftlichen Kosten der Lebenshaltung. Im Jahre 1919 betrug der Mehraufwand für einen Beamten 8,1-mal soviel, für einen Arbeiter 4,2-mal soviel. Im Jahre 1920 für einen Beamten 8,6-mal soviel, für einen Arbeiter 8,4-mal soviel als die entsprechenden Friedensbedingungen. Während also die Preise für Rohmaterialien sich durchschnittlich um das 25- bis 30-fache vermehrten, nahmen die Löhne und Gehälter nur das 6- bis 8-fache zu, trotzdem die Kosten der Lebenshaltung mindestens um das 10- bis 12-fache gestiegen sind. Wer hat angelebt, dieser Tatsachen noch den Mut, zu behaupten, die deutschen Eisenbahnarbeiter und Beamten würden durch ihre Gehalts- und Lohnforderungen den deutschen Staat ruinieren.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Bergbauschiedsgerichte in Tschechien.

Die "Sociale Praxis" schreibt, am 10. 11. 20 sei in der Tschecho-Slowakei das Gesetz vom 25. Februar 1920 in Kraft getreten durch das die Bestimmungen aus allen Österreichischen Gesetzen vom 14. August 1896 in modernem Geiste neu geregelt werden. Nach dem neuen Gesetz werden neue Bergbau-Schiedsgerichte errichtet, davon sechs in Böhmen, zwei in Mähren und eins in der Slowakei. Zur Kompetenz dieser Schiedsgerichte gehört die endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Betriebsräte in Lohn- und Gehaltsangelegenheiten, bei Disziplinarbeschwerden und Entlassungen sowie über Berufungen gegen Entscheidungen der Betriebsräte — welche den Betriebsräten gegenüber die höhere Instanz bilden — in Streitigkeiten zwischen einer Betriebsleitung und einem Betriebsrat. Das Schiedsgericht entscheidet in Sitzungen, die für jeden Fall partizipatisch aus je einem Vertreter der Unternehmer, der Angestellten und der Arbeiter zusammengelegt sind, wozu noch ein Vertreter des staatlichen Bergbaurechts kommt, der aber nur beratende Stimme erhält. Der Vorsitzende ist immer aus dem Richterstande zu wählen, und zwar durch die Richter. Die Verteilung dieser wichtigen Frage, die bei Schiedsgerichten so immer mit der Person eng verbunden ist, ist dem neuen Gesetz gut gelungen, um so mehr, als es die Einheitlichkeit der Wahl durch mehrere Wahlzettel zu erreichen sucht. War die Wahl des Vorsitzenden nicht einzuhören, so wird der Vorsitzende vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justizminister ernannt. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind öffentlich und werden nach den Regeln der Strafprozeßordnung, bei Disziplinarbeschwerden nach den Regeln der Strafprozeßordnung durchgeführt. Mutwillige Prozeßführung wird durch Ordnungskosten geahndet.

## Nachrichten aus der Montanindustrie.

### Staatsbetrieb Überholt Privatbetrieben.

Dem offiziellen Bericht über den Bergbau Hollands entnehmen wir, daß dort 1920 die Steinkohlenförderung auf 3 490 595 Tonnen, das sind rund 550 000 To. mehr wie im Vorjahr. Sehr interessant ist die Entwicklung der Förderung seit 1913. Die Förderung der Staatszechen Wilhelmine, Emma und Hendrik liegt bedeutend höher als die der Privatgruben, wie folgende Tabelle ausweist (in To.):

	Private	Staatswerke	Zusammen
1913	1 455 227	417 833	1 873 079
1917	1 915 586	1 033 339	3 007 925
1919	1 925 250	1 476 296	3 401 546
1920	2 168 333	1 773 212	3 940 555

Sagt man die Förderung von 1913 gleich 100 an, dann stellt sich die private Förderung 1920 auf 149, die der staatlichen Werke aber auf 424. Die fällt an einem Dogma erhebliche Schwierigkeit, der Privatbetrieb habe die stärkste Entwicklung ermöglicht, in durch das holländische Beispiel glatt widerlegt. Die holländischen Braunkohlenwerke förderten 1920 nur noch 1 895 Millionen Tonnen, was weniger wie 1919. Das ist auch schon ein Anzeichen nachlassen der Kohlenfrage in Holland vor der zweiten Hälfte 1920 in der Lage, seinen Kohlenbedarf durch höhere eigene Steinkohlenförderung und durch ausländische Rüfuhren so ausreichend zu bedenken, daß die minderwertige Braunkohle schwächer angesetzt wurde. Bedeutende Förderungen mußten auf die Galveni geladen werden.

## Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

### Gegen die Gewerkschaftszerstörer

wendet sich in einem scharf gehaltenen Aufruhr der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Gerade der Metallarbeiterverband ist die von den Moskauern am weitesten fortgeschrittenen deutsche Arbeiterorganisation. Das muß besonders hervorgehoben werden, weil auf seiner leichten Generalversammlung die Oppositoren gegen den alten Vorstand — an seiner Stelle stand Jahrzehntelang Kollege Alexander Schilde —, mit Stimmenmehrheit die der U. S. P. D. gehörenden Kollegen Robert Olsmann und Albin Brandes zu Verbandsvorsitzenden wählten. Durch diese Bestellung der "alten Vorsten" sollte die Basis für eine reiche Entwicklung des Verbandes freigesetzt werden. Man hat sich schwer getäuscht. Als bald ging die kommunistisch-moskauische Linie gegen die "neuen Vorsten" los und sie wird mit einer Heftigkeit und Ausdauer betrieben, als ob das Ziel der Arbeiterschaft davon abginge. Die moskauischen "Stachtruppen" kümmern sich gar nicht um die gewerkschaftlichen Aufgaben des Metallarbeiterverbandes, sondern wollen ihn zerstören, koste es was es wolle. Im Dienste für die Arbeiterschaft als gewordene Funktionäre werden, auch wenn sie nicht zu den "Kommunisten", sondern zu der U. S. P. D. gehören, auf die gemeinsame Weise bestimmt. So, der Verbandsvorsitzende Olsmann wurde kürzlich in Frankfurt mit einem Moratschlag seitens möglicher fanatisierter Moskauiter bombardiert! Diese Verhendeten erhielten dem Kapital direkt in die Hände. Nun wollen sie eine separate Metallarbeiter-Koalition errichten, was angeblich die "Einheit des Metallarbeiterverbandes" gefordert werden soll. In Wirklichkeit sollen dort Sprengminen gelegt werden. Gegen diese unheilvolle Absicht wendet sich der Vorstand des Metallarbeiterverbandes in seinem Aufruhr und fordert von den pflichtbewußten Ver-

bündigenen, sich nicht an der Sabotage des Verbandes zu beteiligen, vielmehr mit aller Kraft gegen die Verschwörer der Gewerkschaften zu kämpfen. Es ist ein Skandal, daß ein solcher Aufruhr möglich geworden ist. Ein Skandal, daß sich deutsche Arbeiter durch ausländische Diktatoren für die Gewerkschaftszerstörung missbrauchen lassen.

### Der Reichsverkehrsminister gegen den Achtstundentag.

Das Organ des Deutschen Eisenbahnerverbandes, "Der Deutsche Eisenbahner" vom 12. Februar 1921 veröffentlicht folgendes Schreiben:

"Der Reichsverkehrsminister,  
E. VI. 61 Nr. 182. 21.  
An Abteilung E. I. — E. VIII.  
Abteilung IV.

— je besonders —

Der Herr Minister möchte baldigst Material darüber haben, welche Entwicklung die Verlängerung der Arbeits- und Dienstzeit der Beamten und Arbeiter um 1 Stunde, insbesondere in finanzieller Beziehung und hier wieder vor allem hinsichtlich fachlicher Erfahrung haben würde. Eine Erdnung der Frage soll am 28. d. M., vormittags 10 Uhr, im großen Sitzungssaal stattfinden.

Sofort! — X. V. ges.: Spieler."

Der "Deutsche Eisenbahner" bemerkt dazu:

"Es scheint so, als wenn Hannibal vor den Toren stände! Also unter Arbeitgeber, Herr Verkehrsminister Gröner, lädt berechnen, welche finanzielle Auswirkung der Neunstundentag haben würde. Vorläufig noch im engen Kreise. Bald wird er vielleicht die berühmten Sachverständigen aus den Kreisen der Stinnesleute heranziehen. Und dann wird die Reichsbeamtenchaft und die Reichsarbeiterchaft plötzlich einer gewaltigen Erklärung ihrer Rechte gegenüberstehen. Und die übrigen Arbeiter und Angestellten der Betriebsindustrie würden folgen müssen. Aber es steht mir noch nicht! Dem Herrn Minister sei gesagt: die deutschen Angestellten und Arbeiter, vor allem aber die heutigen Eisenbahner, werden sich den Achtstundentag nicht nehmen lassen. Wollen Sie ihn bestätigen: Wollen denn wir werden unsern Mann stehen. Der Ausgang eines Parades um dies Objekt ist uns nicht zweifelhaft.

Unseren Kollegen aber rufen wir ernst zu: Seid einig und seid bereit, für eure Rechte zu jeder Zeit und Stunde in den Kampf zu treten. Hier handelt es sich um mehr, als Kleinstraßen. Wir kennen in bezug auf den Achtstundentag keine Auslegungen und Auslassungen. Für uns ist der Achtstundentag Gesetz!"

Dem kann man nur hinzufügen!

## Internationale Rundschau.

### Lohnreduktion im britischen Bergbau?

Das staatliche Bergwerkssekretariat teilt mit daß der Lohnzuschlag pro Schicht im Februar vertraglich 1½ Schilling für Arbeiter über 18 Jahre, 9 Pence für Arbeiter von 16-17 Jahren und 6½ Pence für Jugendliche. Im Januar betrug der Lohnzuschlag 1 Schilling 3½ Pence bis 3½ Schilling. Es handelt sich hierbei um die Durchführung des Vergleiches, mit dem der große Novemberstreik 1920 der britischen Kohlenbergleute endet wurde. Danach sollen sich die Lohnabschläge richten nach dem Ergebnis für die Kohlenausfuhr. Nun sind die Preise für Exportkohle infolge des starken Weltmarktes und des Nachlasses der Kohlenfrage wegen des internationalen Gewerkschaftsvertrages erheblich gefallen. Automatisch würde daraus eine Lohnreduktion folgen. Eine Tageskostenförderer der britischen Bergarbeiterfederation hat dagegen Einspruch erhoben und will nun neue Lohnhandlungen im Gange. Dieser Vergleich gilt übrigens nur bis zum 31. März. — Wie erinnern daran, daß Kamerad Smillie vor dem Novemberstreik dringlich geraten hat, die Bergarbeiter möglicherweise die Rechtsbestimmungen des Erlasses über die Arbeitszeit ungünstig seien. Er deutete auch hin auf die sich abwendende Nachfrage nach Kohlen und die zunehmende Arbeitslosigkeit. Die Mehrheit der Bergleute möchte aber die Meinung ihres erfahrenen Führers nicht. Er sprach ihm wohl ihr volles Vertrauen aus, stimmt aber doch für den Streik. Smillies Mahnung hat sich als berechtigt erwiesen. Nicht zuletzt wird die Lage des britischen Bergbaus nun ungünstig beeinflußt durch die großen Abwanderungen aus England nach Südafrika und Frankreich. Durch den Verfolger "Frigg" sind wir gezwungen, den weitesten geodätischen Teil unserer Kohlen zu bilden, das dadurch der Exporteur der englischen Städte herabgedrückt wird. Werden wir nun gezwungen, noch mehr billige Kohlen zu liefern, dann bedeutet dies Lohnzuschlag für uns keine Gewinne mehr im Auslande. Es liegt also in ihrem eigenen Interesse, daß ein uns weniger drückender Kohlenvertrag zustande kommt.

### Der Antikontrollkongress der belgischen Bergleute

soll, wie wir dem "Courrier Minier" entnehmen, am 12. bis 14. März abgehalten werden. Auf der Tagessitzung stehen außer den üblichen gesetzlichen Berichten Referate über Knapsackspuren, Unfallgesetze, Bergarbeiterfeinden mit Fortschreibung des Lognes, Sozialisierung der Gruben, Sanitätswesen. Das belgische Bergarbeiterblatt beschäftigt sich eingehend mit der Sozialisierungfrage. Es bepricht auch die deutschen Vorfälle, wobei es gesagt, daß die Arbeiterschaft der Bergarbeiter nicht die gleichen Erfahrungen gemacht hat wie die Arbeiterschaft der Bergarbeiter in Deutschland. Der Kongress ist aus dem Blatt erschienen.

### Knapsackthilfes.

#### Einführung der freien Kur für Familienangehörige beim Bergarbeiterverein Bodum.

Als in der Generalversammlung am 15. Oktober 1920 die Werkelsberger erklärten, daß sie 55 Millionen Mark zur Verfügung stellen wollen, um die Renten der Knapsackarbeiter, Witwen und Waisen um 100 bzw. 50 Prozent zu erhöhen, hatten sie die Delegierten bereit erklärt, die weitergehenden Forderungen der Knapsackarbeiter zu unterstützen. Von unserem Kameraden Jungs ist aber daraufhin eine Entschließung eingefordert worden, die besagt, daß, wenn der Erlass des Reichsknapsackgesetzes sich über Gebühr hinausziehen sollte und es gelänge, mit den Knapsackarbeitern angemessene Bedingungen zu vereinbaren, schon vorher die Familienbehandlung im geeigneten Umfang einzuführen sei.

Da nun das Reichsknapsackgesetz noch nicht fertig ist, ist die Voraussetzung für die Einführung eingetragen. Auf Grund dieser Möglichkeit wurde von Seiten der Verwaltung dem Vorstand folgende Vorfälle über die Einführung der freien Kur für Familienangehörige vorgelegt:

Den berichterstatischen Familienangehörigen wird freie ärztliche Behandlung gewährt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Vereidigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ständig zum Haushalt des Nassennmitgliedes gehören und nicht Mitglied einer anderen Familienfamilie sind oder sein müssen:

1. die Ehefrau bezw. die an deren Stelle den Haushalt führende Verwandte;

2. die Kinder, welche das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;

3. ältere, jedoch erwerbsfähige Kinder;

4. erwerbsfähige Eltern, Schwiegereltern und sonstige Verwandte, deren Unterhalt von dem Nassennmitglied nachdrücklich ganz oder vorwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten wird.

Die Berechtigung erstreckt sich auf die Dauer der Mitgliedschaft des Versicherten. Gewährt wird:

1. freie ärztliche Behandlung durch die angestellten Ärzte;

2. ärztliche Behandlung nach Überweisung durch den Revisor, und zwar durch die angestellten Augenärzte und Fachärzte für Hals-, Nasen- und Ohrenleiden, für Haut- und Geschlechtskrankheiten und für Frauenleiden im engeren Sinne (Krankheiten der weiblichen Gebärmutter und Geschlechtsorgane außer den eigentlichen Geschlechtskrankheiten).

Statt der freien ärztlichen Behandlung kann für die Dauer von sechs Wochen Heilbehandlung in einem der vom Vorstand bestimmten Krankenhäuser einschließlich Verbänden, Apotheken, Klinikbehandlung und sonstiger besonderer Behandlung gewährt werden.

Nicht gewährt werden: Fahrkosten und Kapitalkosten für die Heilbehandlung in einem Krankenhaus die Kosten für den Unterkunftshaus. Für die Kosten der Heilbehandlung kann die Kasse des Gesamtspiekates in Antioch geachtet werden.

Kommen Beiträge mit einer ausreichenden Bezahlt von diesen Kosten und Krankenkassen nicht zulande, so kann hier die freie ärztliche Behandlung 75 Prozent der normale Kosten für die ärztliche Heilbehandlung aufgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vorfälle kann die Vorfahrt der Knapsackarbeiter bestätigt werden.

Unseren Vorstandesleuten ging die Vorlage nicht weit genug. Sie haben beschlossen in der Vorstandssitzung vom 12. Januar d. J. der Vorlage ihre Zustimmung verweigert, um erst zu verfügen, weitergehende Bestimmungen hinzubekommen. Nach dieser Zeit hat dann eine Vereinbarung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der vier Bergarbeiterverbände stattgefunden, in der bestimmt wurde, ob gegebenenfalls doch die Vorlage in der Form, wie sie die Verwaltung vorlegte, anzunehmen sei. Auch hier wurden die Vorstandesleute erst erlaubt, dahin zu streben, daß die Vorlage verbessert würde.

Inzwischen haben wir eine Rundfrage bei allen Betriebsräten des Ruhrbezirks gehalten, um festzustellen, inwiefern die beschäftigte Einführung der freien Kur gegenüber dem bisherigen Zustand mit den einzelnen Familienseitensetzen auf den Zeichen eine Verbesserung bedeuten würde. Bei 265 selbständigen Schachtanlagen im Ruhrbezirk wurde nur von 29 berichtet, daß sie mehr gewährt

stielten Stempeln gesichert war, lag eine Steuerplatte, über die jede Schild eine größere Menge Wagen gefahren wurden. Das 2 Meter breite Kohlenstück bröckelte durch die fortwährende Erschütterung ab, die ungemeine Zärtlichkeit gab nach und am 4. Februar rutschte die Steuerplatte mit drei Wagen, einer Reihe Bremserungen und einer Menge Stein in die Tiefe. Die darunter arbeitenden Kameraden wurden begraben.

Die Geschichte lehrt, daß in Zeiten der Hochkonjunktur Grubenunfälle in größerer Zahl vorkommen, als in anderen Zeiten. Ob's allen bewußt schon, daß die Entwendung, es handle sich um unvorhergesehene Fälle, nichtlich ist. Man kennt doch die Art und Weise, die in solchen Zeiten vorherrscht. Nur schnell und überstolz wird der Abbau betrieben, immer auf gut Glück. Neumals geht es gut, beim zehntenmal — Todesröhren sterbender Kameraden.

### Streit der „Zellenbauer“ auf Zelle Roland.

Seit dem Zusammenbruch Deutschlands ist mancher Streit unter recht eigenartigen Gegebenheiten ausgebrochen, aber keiner wohl unter so richtigen Grüünden, wie der vierjährige „Sympathiestreit“ der Belegschaft Roland für den Moskowiter Wallner. In der Belegschaftsversammlung vom 17. Oktober b. J. wurde mitgeteilt, daß in der Woche vom 28. September bis 6. Oktober für 268 M. Überstreichensatz und Wochenschwundeneintrag und Verbandsfunktionären beschuldigt in dieser Versammlung Wallner, daß aus der Sache allgemein das Gericht umginge, daß diese Lebensmittel an seinen Kunden hängen geblieben seien. Man wurde noch deutlicher und sagte ihm, auf welche Art seine Frau den Spez verhindert habe, und forderte Wallner auf, entweder seinen Posten niederzulegen oder diejenigen zu verklagen, die ihn des Diebstahls beschuldigten. Er vertrat in der Versammlung am 17. Oktober, daß er sagen und am Gericht seine Unschuld beweisen werde. Wallner flüchtete nicht! Der Spez und die Wurst blieben verschwunden, der eigentliche Dieb wurde nicht entdeckt. Darauf ließ der Betriebsführer die Leute, die Wallner des Diebstahls beschuldigt hatten, kommen und erläutern ihnen, sie müßten ihre Anklagebildung in beweisen, anderfalls müsse er sie entlassen, denn er dürfe nicht dulden, daß Belegschaftsmitglieder gegen den Obmann des Betriebsrats solche Beschuldigungen betriebslos verbreiten. Diese Leute erschraken, unter ihrem Chef vor Gericht auszusagen, daß Wallner den Spez geholt habe, worauf die Sache zur Anzeige brachte, um eine gerichtliche Abschaffung herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung befahl die Sache B. in seiner Funktion als Obmann des Betriebsrats. Am 2. Februar wurde B. nun vom Schöffengericht Überhaupten zu 11 Tagen Gefängnis verurteilt und darauf am 9. sofort entlassen. B. stellte sich darauf vor die Belegschaft, beteuerte seine Unschuld und gab an, die Zeugen seien durch den Betriebsführer zu den falschen Aussagen gezwungen worden. Außerdem habe das Gericht seine Entlassungszeugen nicht vernommen. Und dieselbe Belegschaft, die ihn am 17. Oktober des Diebstahls beschuldigt und aufgefordert hatte, sich gerichtlich von dieser Beschuldigung zu reinigen, erklärte ihn jetzt für unschuldig und trat zum Prozeß gegen das Urteil und die Entlassung in den Streit! Dabei ist B. am Gericht durch einen Rechtsanwalt verteidigt worden, der die Entlassungszeugen gestellt, aber selbst auf deren Vernehmung keinen Wert legte, weil sie Unnützhares nicht aussagen konnten. Sie sollten lediglich bestimmen, daß sie B. für einen ehrlichen Mann hielten. Das sagte B. der Belegschaft nicht, vielmehr beteuerte er seine Unschuld und erklärte mit Unterstützung einer einzigen „Zellenbauer“, daß die Belegschaft am 9. Februar den Streit beendet.

Zur Sitzungen der besprochenen Kameraden wurde der Schließungsraum Waller angrenzen, der am 12. folgenden Schiedsgericht führte:

Der Schließungsraum hält die fristlose Entscheidung des Betriebsratsvorstandes unumstößlich nach Fällung des Schöffengerichtsentscheids nach den Vorschriften des Betriebsratsgesetzes gerechtfertigt. Er entschließt über mit Rücksicht auf die Erhaltung des wirtschaftlichen Friedens der Sache dringen. B. als Belegschaftsmitglied ist zur Entscheidung der Betriebsräte weiter zu berücksichtigen.

Da der Betriebsführer zur Annahme dieses Schiedsentspruchs nicht ermächtigt war, wurde der Reichsminister Reichlich vom Schließungsraum erachtet, mit der Generaldirektion der Carpenter B.-A.-G. in Dortmund weiter zu verhandeln. Zu dieser Lage nahm eine stürmisch verlaufende Belegschaftsversammlung am 12. bei Sodder's Sitzung. Darauf schrie der bisherige Leiter der Versammlungen, Kamerad S. rauh, den Vorwurf an und mit ihm fünf weitere Kameraden, so daß es fast schien, als ob sich kein Leiter finden werde. Schließlich übernahm Kamerad Schier vom H.-D. Gewerbeverein die Leitung. Der Schiedsentspruch wurde vom Kollegen Weinert (H.-D.) vorgetragen und die Verhandlung beim Schließungsausschuß geführt; dann war alles klar und sollte die Versammlung verlängert, also weiter gefestigt werden. Da nahm Kamerad Weinert das Schild zu folgender Erklärung:

Die Belegschaft steht im Sitz und die Mitglieder der einzelnen Organisationen müssen wissen, wie ihre Organisationen sich zu diesem Streit stellen, müssen wissen, ob sie ihn unterstützen oder ablehnen. Nach der Rechtsgrundlage und auch nach der Art, wie dieser Streit angezeigt worden ist, muß der Verbund ihn nach seinen Sätzen abgleichen! Eine ebenmäßige Abstimmung in diesem Saal ist für unsere Mitglieder nicht verbindlich, hat für uns keine Bedeutung! Wir von unseren Mitgliedern stellen will, dem steht das frei, jedoch streikt er auf eigene Verantwortung und seine Kosten! Der Verbund ist von jeder gegen Maßregelungen von Kameraden eingetreten, ohne Unterschied ihrer Organisationszugehörigkeit und wird es auch weiter tun. In diesem Saal liegt eine Maßregelung nicht vor, denn nicht wegen seines Tatsatzes ist es Betriebsrat, nicht wegen seiner Begründung zu einer Organisation ist es zu entlassen worden, sondern weil er nach ehrlichen Aussagen die Belegschaft bestohlen haben soll. Ist B. unschuldig, dann war es seine Schuld, dieses am Gericht zu beobachten und solange dieser Beweis nicht erbracht ist, und die ehrlichen Aussagen der Zeugen auch für uns bindend, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht, als wir kein Vorwurf seien, daß die Zeugen zu falschen Aussagen veranlaßt seien, und so war die Sache zur sofortigen Entlastung bereitgestellt, nach der der Gewerbevorsprung sogar gestimmt, wenn ja überhaupt das Recht einer Entlastung nicht verhindert worden. Nachdem es hier in diesem Saal um einen Verbundskameraden handeln, so willkehrt sich, falls die Sache ihn nicht sofort entlassen hätte, in den Streit getreten sein und hätte seine sofortige Entlastung erlangen und mit Recht erlangen, denn ich kann mir nicht vorstellen daß eine Belegschaft einen Betriebskameraden duldet, der wegen Diebstahl am Eigentum der Kameraden bestellt ist. Das materielle Recht steht auf Seiten der Sache, das hat auch der Schließungsraum anerkannt müssen, aber selbst nicht einmal das moralische Recht steht auf einer Seite, oder glaubt ihr, daß jemand eine Handlungswelt hat, wie sie B. in dem Urteil ausgesprochen wurde? Eine solche Handlungswelt kann keine Organisation haben, die noch Rechtsgrundlage verfügt; folglich können wir einen Streit nicht deduzieren, da die Rechtsgrundlage fehlt. Mag B. durch seine Organisation den Schiedsentspruch rechtswidrig ablehnen, kann so nicht,